

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Regionalkommissionen in die Lage zu versetzen, Tätigkeiten zur Koordinierung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den einstweiligen Maßnahmen, die eingeleitet worden sind, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der genannten Hauptabteilung in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Bestimmungen der Resolution 49/122 voll durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, alle auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen und auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms notwendig sind, namentlich Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel für die Durchführung bereitgestellt werden;

6. *begrüßt* insbesondere die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 der Generalversammlung erzielten Fortschritte und bittet das Programm, alle Bestimmungen betreffend das Programm der technischen Hilfe und das Informationsnetzwerk für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entsprechend durchzuführen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung¹²⁰ der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit der Resolution 49/122 der Generalversammlung und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und bittet die Kommission, auf ihrer vierten Tagung zu erwägen, den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei den einzelstaatlichen Berichten über die Bewirtschaftung von Küstengebieten gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den ersten Maßnahmen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Vorbereitung der Tagung der hochrangigen Gruppe getroffen haben, die veranstaltet wird, um die Herausforderungen zu erörtern, mit denen die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern insbesondere auf dem Gebiet des Außenhandels konfrontiert sind, und bittet die Konferenz und die Hauptabteilung, ihre Vorkehrungen rechtzeitig für die vierte Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung abzuschließen und der Konferenz auf ihrer neunten Tagung den Bericht der Gruppe zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der

genannten Hauptabteilung in ihrem Arbeitsprogramm angibt, über welche Mittel sie für ihre Aktivitäten und Programme verfügt und welche sie für die Ausarbeitung und Zusammenstellung eines Anfälligkeitsindex der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern benötigt, der in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz und anderen in Betracht kommenden Organisationen erstellt werden soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Pläne, Programme und Projekte zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorzulegen, die aufgrund des Aktionsprogramms bereits durchgeführt wurden beziehungsweise sich noch in Ausführung befinden oder binnen fünf Jahren vom Datum des Berichts durchgeführt werden sollen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/117. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

mit dem Ausdruck ihrer Solidarität mit den Menschen und Ländern, die unter Naturkatastrophen zu leiden haben,

erneut betonend, daß es dringend notwendig ist, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit von Gesellschaften für natürliche Gefahren, die Verluste an Menschenleben und die schweren materiellen und wirtschaftlichen Schäden zu vermindern, zu denen es infolge von Naturkatastrophen insbesondere in den Entwicklungsländern, den kleinen Inselstaaten und den Binnenländern kommt,

unter erneutem Hinweis auf die Gültigkeit der Schlußfolgerungen der ersten Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung, die vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) stattfand, insbesondere was ihren Aufruf zu vermehrter bilateraler, subregionaler, regionaler und multilateraler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung betrifft¹²¹,

¹²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12, 1995 (E/1995/32)*.

¹²¹ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

mit Lob für diejenigen Länder, nationalen und örtlichen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die Politiken für die Katastrophenvorbeugung beschlossen, dafür Mittel bereitgestellt und Aktionsprogramme eingeleitet haben, namentlich auch internationale Hilfsmaßnahmen, und in diesem Kontext mit Genugtuung über die Mitwirkung von Privatfirmen und Einzelpersonen,

sowie mit Lob für alle Länder und zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die sich aktiv damit befaßt haben, auf regionaler und subregionaler Ebene die Anfälligkeit für natürliche Gefahren zu bewerten, und die daraufhin regionale und subregionale Kooperationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung eingeleitet haben, namentlich auch den Daten- und Technologieaustausch, und mit der Ausarbeitung gemeinsamer administrativer, technologischer und wissenschaftlicher Konzepte für die angewandte Katastrophenvorbeugung begonnen haben,

ferner mit Lob für diejenigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Einklang mit den Beschlüssen ihrer Leitungsgremien den Empfehlungen der Generalversammlung in bezug auf die Katastrophenvorbeugung sowie den Empfehlungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung in ihren Arbeitsprogrammen Rechnung getragen haben und so in ihrem Zuständigkeitsbereich und ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen zu wirksamen Fortschritten auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung beitragen, namentlich durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Katastrophenvorbeugung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² betreffend die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der "Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung" und des darin enthaltenen Aktionsplans und ersucht das Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, im engen Benehmen mit allen Organen, die den Internationalen Aktionsrahmen für die Dekade¹²³ bilden, die Konkretisierung der Strategie und des Aktionsplans weiter zu fördern und die entsprechenden Tätigkeiten zu überwachen, um ihre rechtzeitige und wirksame Umsetzung sicherzustellen;

2. *spricht* denjenigen Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern *ihre Anerkennung aus*, die eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung aufgebracht und die wirksame Durchführung solcher Aktivitäten erleichtert haben, und legt allen in Betracht kommenden Entwicklungsländern nahe, auch weiterhin so zu verfahren;

3. *empfiehlt*, daß alle Länder mit entsprechender Unterstützung auch weiterhin nach herkömmlichen und nicht herkömmlichen Möglichkeiten suchen sollten, die es gestatten, Katastrophenvorbeugungsmaßnahmen sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der subregionalen, regionalen und internationalen technischen Zusammenarbeit zu finanzieren;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen an der Dekade mitwirkenden Stellen *auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama und der darin enthaltene Aktionsplan in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

5. *ersucht* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, auf ihrer vierten Tagung bei der Behandlung der einschlägigen Kapitel der Agenda 21¹⁸ und des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁷ der Frage der Katastrophenvorbeugung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär vorgeschlagen hat, um den Internationalen Aktionsrahmen für die Dekade mit der Strategie von Yokohama und dem darin enthaltenen Aktionsplan abzustimmen, mit dem Ziel, den Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung auf weltweiter und regionaler Ebene eine autoritative und wirksame Programmausrichtung zu geben und somit sicherzustellen, daß die Katastrophenvorbeugungsprogramme einen stärkeren Zusammenhalt aufweisen und daß sich diejenigen Sektoren, die davon betroffen sind, gemeinsam an ihrer Durchführung beteiligen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Initiative zur Einrichtung eines informellen Mechanismus zwischen dem Sekretariat der Dekade und den Mitgliedstaaten, der die Förderung der Aktivitäten der Dekade und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen Organisationen erleichtern und unterstützen soll;

8. *begrüßt* die gemäß ihrer Resolution 49/22 A vorgenommene Umstrukturierung des Hochrangigen Sonderrats und des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses für die Dekade, die es diesen beiden Organen gestatten wird, in der zweiten Hälfte der Dekade die für die Ausarbeitung weltweiter, regionaler und nationaler Politiken und Strategien, die öffentliche Bewußtseinsbildung und die Aufbringung von Mitteln erforderliche Unterstützung zu gewähren und gleichzeitig Verbindungen zu wissenschaftlichen Fachkreisen herzustellen und die nationalen Komitees für die Dekade sowie die einzelstaatlichen Behörden bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Eingliederung von Katastrophenvorbeugungsprogrammen in einzelstaatliche Aktivitäten für eine bestandfähige Entwicklung zu unterstützen;

9. *schließt sich* dem Beschluß des Generalsekretärs *an*, das Mandat des gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 42/169 vom 11. Dezember 1987 und 44/236 geschaffenen Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen für die Dekade bis zum Ende der Dekade zu verlängern;

10. *betont*, daß zur wirksamen und effizienten Koordinierung und Betreuung der genannten Bestandteile des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade ein finanziell und strukturell stabiles Sekretariat der Dekade notwendig ist, das

¹²² A/50/201-E/1995/74.

¹²³ Siehe Resolution 44/236, Anlage.

dem Generalsekretär über den Koordinator für Nothilfe Bericht erstattet;

11. *beschließt*, im Einklang mit ihrer Resolution 49/22 A im Hinblick auf eine Schlußveranstaltung der Dekade koordinierte sektorale und sektorübergreifende Treffen auf allen Ebenen zu organisieren, welche die volle Einbindung der Katastrophenvorbeugung in die Sachmaßnahmen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung und zum Schutz der Umwelt bis zum Jahr 2000 erleichtern sollen;

12. *beschließt außerdem*, daß das Sekretariat der Dekade als das Fachsekretariat für die Vorbereitung der Schlußveranstaltung der Dekade fungieren wird, mit voller Unterstützung der zuständigen Organe des Sekretariats der Vereinten Nationen und unter Heranziehung der Beiträge der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen und der Regierungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß für den Vorbereitungsprozeß Mittel zur Verfügung stehen, namentlich auch für die erforderliche Verstärkung des Sekretariats, und ersucht ihn ferner, zu zusätzlichen freiwilligen Beiträgen zu dem Treuhandfonds für die Dekade aufzurufen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge dazu enthält, wie die eigene Programm- und Koordinierungskapazität des Sekretariats der Dekade so gesteigert werden könnte, daß es die Aktivitäten der Dekade und die Einbeziehung der Katastrophenvorbeugung in den Prozeß der bestandfähigen Entwicklung wirksam koordinieren kann;

16. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter einem Umweltgesichtspunkt als gesonderten Unterpunkt im Rahmen des Punktes "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" zu behandeln.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

B

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/47 A und B vom 27. Juli 1995,

besorgt über die ständige Bedrohung durch Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen, die schädliche Auswirkungen auf katastrophengefährdete Gemeinschaften haben, so auch auf deren Umwelt, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie besorgt über die auch künftig gegebene Bedrohung durch Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,

unter Hinweis auf die "Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophemilderung" und den darin enthaltenen Aktionsplan, die am 27. Mai 1994 von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden¹²⁴,

unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Frühwarnkapazität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, zu vermeiden, daß es zwischen den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Frühwarnkapazitäten befassen, zu Doppelarbeit kommt,

betonend, daß die Frühwarnung vor drohenden Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt gekoppelt mit wirksamen Katastrophenvorsorgemaßnahmen und der wirksamen Bekanntmachung solcher Maßnahmen, insbesondere mit Hilfe von Telekommunikationseinrichtungen, namentlich Rundfunk- und Fernsehdiensten, ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der Katastrophenvorbeugung und Katastrophenvorsorge ist,

erneut erklärend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung unverzichtbar sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen, und daß die betroffenen Regierungen sowie die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und Katastrophenvorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frühwarnkapazitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt¹²⁵;

2. *spricht* dem Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung als Teil der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen und allen zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen angewandte konstruktive interinstitutionelle Vorgehensweise, die zu dieser ersten Übersicht und Analyse der Konzepte, Kapazitäten und Lücken auf dem Gebiet der Frühwarnung und zu den Vorschlägen für Verbesserungen bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau in bezug auf solche Katastrophen geführt hat;

¹²⁴ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²⁵ A/50/526.

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß der Dekade, im Rahmen seiner Arbeiten über Frühwarnkapazitäten auch weiterhin neue wissenschaftliche und experimentelle Konzepte und Methoden für die genaue und rechtzeitige Kurzzeitvorhersage von Erdbeben, anderen Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen und zu untersuchen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit und ihre Weiterentwicklung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur besseren Vorbereitung auf derartige Katastrophen und zur weitestgehenden Minderung der Katastrophengefahr abzugeben;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Vorschlägen, die der Generalsekretär in bezug auf die Verbesserung der Frühwarnkapazitäten, eine bessere internationale Koordinierung ihres Einsatzes und einen wirksameren und nützlicheren Austausch von Wissen und Technologie in seinem Bericht abgegeben hat;

5. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des bestehenden Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung¹²⁶ vor allem zur Ausarbeitung einer international abgestimmten Rahmenkonzeption für Verbesserungen der Frühwarnkapazität beizutragen, indem er einen konkreten Vorschlag für einen wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus ausarbeitet, der im Zuge der Umsetzung des Internationalen Aktionsrahmens, der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und des darin enthaltenen Aktionsplans unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer vorsieht;

6. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den zuständigen Entscheidungsträgern auf internationaler, nationaler und subregionaler Ebene jederzeit Zugriff auf die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gesammelten Frühwarndaten zu geben;

7. *ermutigt* alle Regierungen, mit voller Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen regelmäßige Überprüfungen der Frühwarnerfordernisse und -kapazitäten auf nationaler und Gemeinwesenebene vorzunehmen, während sie einzelstaatliche Politiken zur Katastrophenvorbeugung entwickeln, um ihre Bevölkerung und ihre Vermögenswerte besser zu schützen;

8. *fordert* das Sekretariat der Dekade *auf*, im Rahmen des Prozesses, der seinen Höhepunkt in der Schlußveranstaltung der Dekade finden wird, auch weiterhin eine koordinierte internationale Vorgehensweise zu fördern, was die Verbesserung der Frühwarnkapazität in bezug auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt angeht;

9. *empfiehlt*, daß die Geberländer der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung in ihren bilateralen oder multilateralen Hilfsprogrammen und -haushalten höhere Priorität einräumen, namentlich

auch durch die Erhöhung der Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Dekade, und im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Yokohama und des darin enthaltenen Aktionsplans die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer fördern und erleichtern;

10. *regt an*, daß im Kontext der internationalen technischen Hilfe und Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Yokohama und des darin enthaltenen Aktionsplans verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um insbesondere den Entwicklungsländern leichteren Zugang zu geeigneten Technologien und verlässlichen Daten, einschließlich einer entsprechenden Ausbildung, sowie Zugang zu Frühwarnverbundsystemen zu verschaffen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/118. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983, 39/215 vom 18. Dezember 1984, 40/195 vom 17. Dezember 1985, 42/181 vom 11. Dezember 1987, 44/221 vom 22. Dezember 1989, 46/160 vom 19. Dezember 1991 und 48/173 vom 21. Dezember 1993, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern, und in denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, mit der die Konferenz geschaffen wurde¹²⁷, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸,

mit Genugtuung feststellend, daß die Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika¹²⁹ durch die Aufnahme von Südafrika und Mauritius als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Unterstützung und ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb der neuen Gemeinschaft unter Beweis stellen,

sowie mit Lob für die Anstrengungen, welche die Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung ihres Aktionsprogramms unternimmt,

¹²⁷ Siehe A/38/493, Anhang I.

¹²⁸ A/50/664.

¹²⁹ Zuvor Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika.

¹²⁶ Resolution 44/236, Anlage.